

Beratung und Abstimmung wird dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Empfehlung des Ältestenrates zu? - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4784

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort. Zwischen den Fraktionen ist verabredet, eine weitere Debatte heute nicht zu führen. - Bitte schön, Frau Höhn.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz soll die UVP-Änderungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahre 1997 umgesetzt werden, soweit Landesrecht betroffen ist. Dies führt zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes und der betroffenen Fachgesetze. Das Gesetz soll dabei auch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das Bundesrecht aus dem Jahre 2001 ergänzen.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Umsetzung nur einen engen Spielraum. Die Vorhaben, für die in Anlage 1 des Gesetzentwurfs eine UVP-Regelung getroffen wird, sind von der europäischen Richtlinie vorgegeben worden.

Es handelt sich dabei um drei Gruppen von Vorhaben: Zum einen sind es Vorhaben, für die der Bund nur eine Rahmenkompetenz hat und für die er im Bundes-UVP-Gesetz den Ländern ausdrücklich vorgeschrieben hat, eine Landesregelung zu treffen; das sind wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben.

Zum anderen sind es Vorhaben, die schon vom Bundesrecht erfasst werden, für die aber auch eine Landeskompetenz besteht; dies betrifft Landesstraßen und Abgrabungen nach dem Abgrabungsgesetz.

Die dritte Gruppe betrifft wenige Vorhaben, für die nur eine Landeskompetenz besteht.

Das europäische Recht schreibt vor, dass für die Realisierung eines dieser Vorhaben immer dann eine UVP durchgeführt werden muss, wenn es im Einzelfall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Bildung unterer Schwellenwerte, mit denen Vorhaben ganz aus der UVP-Pflicht entlassen werden, ist bei diesen Vorhaben nur zulässig, wenn feststeht, dass in keinem Fall ein derartiges Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es ist also Aufgabe des Gesetzgebers, alle Fälle zu erfassen, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind.

Dazu greift der Gesetzentwurf die Systematik des Bundesgesetzes auf: Größere Vorhaben, bei denen grundsätzlich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann, werden immer einer UVP unterzogen. Dies stellt einen Ausnahmefall dar.

Bei mittelgroßen Vorhaben wird in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob diese im konkreten Fall hinsichtlich Art, Größe oder Standort erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei kleineren Vorhaben ist nur dann eine UVP vorgesehen, wenn diese negativen Auswirkungen auf einen im Gesetz genannten schützenswerten Standort haben können. Dies ist mit einer so genannten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen. Damit wird den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes im "Irland-Urteil" Rechnung getragen.

Aufgrund der Erweiterung des Vorhabenkatalogs der UVP-Änderungsrichtlinie ist auch der Anwendungsbereich im nordrhein-westfälischen UVP-Recht erweitert worden. Es gibt jedoch auch Fälle, bei denen die UVP-Anforderungen verringert worden sind, z. B. dadurch, dass nicht mehr eine automatische Pflicht-UVP, sondern eine Vorprüfung im Einzelfall vorgeschrieben wird. Dies betrifft beispielsweise die Landesstraßen.

Auch die anderen Länder haben inzwischen UVP-Umsetzungsgesetze verabschiedet oder befinden sich im Gesetzgebungsverfahren. Der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf bewegt sich im Rahmen der anderen gesetzlichen Regelungen.

Hinsichtlich des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie bisher auf die Verfahrensregelungen des Bundes-UVP-Gesetzes verwiesen, um die UVP in Bund und Land einheitlich zu handhaben.

Meine Damen und Herren, das war die Einbringung dieses Gesetzes. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss und wünsche Ihnen allen nach den beiden nächsten Einbringungen, die ich noch vorzunehmen habe, einen schönen Nachmittag. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Der Ältestenrat empfiehlt uns die **Überweisung** des Gesetzentwurfs **Drucksache 13/4784** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile auch hier zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist zwischen den Fraktionen ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön, Frau Höhn.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Wir kommen zur nächsten Gesetzeseinbringung. Hier geht es um die Umsetzung der Zoo-Richtlinie. Der Anlass für diese Änderung des Landschaftsgesetzes besteht also im Wesentlichen darin, dass wir die EU-Zoo-Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Diese Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos wurde vom Rat der Europäischen Union im Jahre 1999 erlassen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie in nationales Recht lediglich eine Definition des Begriffs "Zoo" sowie eine Ermächtigung für die Länder, die Zoo-Richtlinie in Landesrecht umzusetzen. Daher trifft die Umsetzungsverpflichtung auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Ursprünglich war aus ökonomischen Gründen vorgesehen, die Zoo-Richtlinie zusammen mit der durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Novellierung des Landschaftsgesetzes umzusetzen.

Mittlerweile drängt die EU-Kommission aber auf die zügige Umsetzung dieser Richtlinie. Deshalb sind alle Bundesländer momentan dabei, das zu tun. Sie sind entweder damit schon fast fertig oder bringen die Entwürfe gerade in ihre Landtage ein - wie wir heute in NRW. Nur Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind nicht ganz so weit, arbeiten aber sehr intensiv an der Realisierung.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie wird im Gesetzentwurf eine Genehmigungspflicht für Zoos eingeführt. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist u. a. die artgerechte Haltung der Tiere. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs "Zoo", über Kontrollbefugnisse mit Auskunfts- und Zutrittsrecht sowie Anordnungsbefugnisse der zuständigen Landschaftsbehörden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Zoo-Richtlinie entspricht der Gesetzentwurf weitgehend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) erarbeiteten Musterentwurf für eine einheitliche Umsetzung im Bundesgebiet. Dieser Musterentwurf wurde bereits mit der EU-Kommission besprochen, die sich mit ihm einverstanden erklärt hat. Von einer Konformität mit der Zoo-Richtlinie ist also auszugehen. Auch die anderen Bundesländer halten sich inhaltlich an den Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Die Verpflichtung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist zudem zum Anlass genommen worden, eine verwaltungsvereinfachende Regelung vorzuschlagen.

Nach dem geltenden Landschaftsgesetz bedarf die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Landschaftsbehörden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht für Tiergehege zu befreien. Die Haltung von Damwild in diesen Gehegen ist anerkanntermaßen eine naturverträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zugerechnet werden kann, sollen diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege ausgenommen werden.